



An den Umweltminister, Wirtschaftsministerin, Verkehrsminister, Digitalminister

Bonn/Düsseldorf/Berlin/Frankfurt, 2. März 2026

Sicherstellung einer reibungslosen Umsetzung der neuen EU-Vorschriften für die Verbringung von Abfällen (Verordnung (EU) 2024/1157)

Sehr geehrte/r Herr Minister/Frau Ministerin,

ab dem 21. Mai 2026 gelten die neuen operativen Regelungen der am 20. Mai 2024 in Kraft getretenen Abfallverbringungsverordnung (EU) 2024/1157. Hierzu gehören unter anderem die obligatorische elektronische Übermittlung und der Austausch von Informationen und Dokumenten über das Digital Waste Shipment System (DIWASS) sowie die Verpflichtung, bei Verbringungen nach Art. 18 VVA das Formular gemäß Anhang VII mindestens zwei Werktage vor Beginn der Verbringung auszufüllen.

Wir halten beide Punkte in der aktuellen Ausgestaltung für praktisch nicht umsetzbar und sehen die ernsthafte Gefahr, dass die Verbringung von Abfällen ab dem 21. Mai 2026 entweder vorübergehend faktisch zum Erliegen kommt oder aber betriebliche Handlungen kriminalisiert werden, die keinerlei Gefahr für Umwelt oder menschliche Gesundheit darstellen, sondern ausschließlich aus nicht erfüllbaren formalen Vorgaben resultieren.

Wir möchten daran erinnern, dass die Verbringung von Abfällen - sowohl beim Export aus der Union als auch beim Import in die Union - einen zentralen Eckpfeiler der globalen Kreislaufwirtschaft darstellt und zugleich ein wesentlicher Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union ist.

Hierzu im Einzelnen:

1. Verschiebung bzw. Übergangsphase für die Einführung von DIWASS

Die praktische Implementierung des Digital Waste Shipment System (DIWASS) ist mit erheblichen operativen und technischen Herausforderungen verbunden. Wichtige Durchführungsbestimmungen sowie technische Spezifikationen wurden verspätet veröffentlicht, zentrale Systemfunktionen stehen bislang nur eingeschränkt zur Verfügung, und notwendige Vorregistrierungs- sowie Anbindungsprozesse für Unternehmen befinden sich noch im Aufbau. Den betroffenen Akteuren verbleibt damit lediglich ein sehr begrenzter Zeitraum zur vollständigen Systemintegration.

Gleichzeitig soll es ab dem 21. Mai 2026 keine Alternative zur Nutzung von DIWASS geben. Hinzu kommt, dass die Nichtnutzung des Systems als illegale Abfallverbringung gewertet wird und entspre-



chende strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht. Dies führt zu einer unverhältnismäßigen Belastung der betroffenen Unternehmen sowie zu zusätzlichem Druck auf die ohnehin überlasteten Strafverfolgungsbehörden.

Vor diesem Hintergrund ist die Einführung einer Übergangs- bzw. Anpassungsphase von mindestens einem Jahr zwingend erforderlich. Während dieses Zeitraums sollten alternative Verfahren (z. B. Mitführen physischer Dokumente oder Übermittlung per E-Mail bzw. Post) weiterhin sanktionsfrei möglich sein. Bei der Mitführung der physischen Dokumente müsste dann auch der derzeit noch geltende Annex VII verwandt werden, da der neue, ab dem 21. Mai 2026 geltende Annex VII, durch die zusätzlich geforderten Unterschriften (z.B. des Abfallerzeugers), eindeutig für digitale Zwecke konzipiert wurde.

Eine solche Übergangsregelung würde Behörden und Unternehmen eine geordnete Systemanpassung ermöglichen, unverhältnismäßige Vollzugs- und Sanktionsrisiken vermeiden, Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der EU verhindern und den tatsächlichen Nutzen der Digitalisierung sicherstellen.

Wir fordern daher:

- eine verbindliche Übergangs- und Anpassungsphase von mindestens 12 Monaten,
- die sanktionsfreie Nutzung alternativer Übermittlungswege während dieser Phase sowie
- eine pragmatische und bundeseinheitliche Vollzugspraxis bis zur vollständigen Systemfunktionsfähigkeit.

2. Verpflichtung zur Vorlage von Anhang VII zwei Arbeitstage vor Verbringung

Die neue Verpflichtung, das Formular nach Anhang VII spätestens zwei Arbeitstage vor Beginn der Verbringung einzureichen, führt in der betrieblichen Praxis zu erheblichen logistischen und administrativen Belastungen.

Insbesondere bei innergemeinschaftlichen Verbringungen von Abfällen der „grünen Liste“ erfolgen Transportdispositionen regelmäßig sehr kurzfristig — teils innerhalb weniger Stunden. Gründe hierfür sind unter anderem kurzfristige Kundenanforderungen, die Optimierung von Transportauslastungen, die Vermeidung von Leerfahrten, spontane Rücknahmen abgelehnter Lieferungen sowie operative Abläufe in Grenzregionen.

Eine starre Zwei-Tage-Frist erweist sich unter diesen Bedingungen als realitätsfern und beeinträchtigt funktionierende Recycling- und Entsorgungslogistiken erheblich.

Ein sachlicher Mehrwert dieser Frist für die Überwachung nicht gefährlicher Abfälle nach Anhang VII ist zudem nicht erkennbar. Durch DIWASS wird künftig ohnehin eine digitale Echtzeit-Datengrundlage für Behörden geschaffen, wodurch Kontrollmöglichkeiten deutlich gestärkt werden.



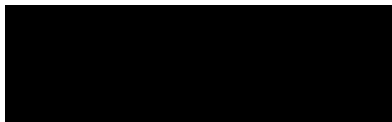
Vor diesem Hintergrund fordern wir:

- die Aufhebung der Zwei-Arbeitstage-Vorausmeldefrist,
- hilfsweise deren flexible Ausgestaltung sowie
- zumindest eine sanktionsfreie Handhabung in der Vollzugspraxis.

Wir bitten Ihr Ministerium, sich auf europäischer Ebene aktiv für praxismgerechte Übergangs- und Flexibilitätslösungen in beiden Punkten einzusetzen und im nationalen Vollzug eine großzügige und praxisnahe Anwendung sicherzustellen, um eine störungsfreie Umsetzung der Verordnung sowie die Funktionsfähigkeit der europäischen Kreislaufwirtschaft gewährleisten zu können.

Für einen weiterführenden Austausch stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

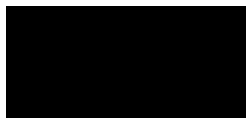
Mit freundlichen Grüßen



Hauptgeschäftsführer

bvse e.V.

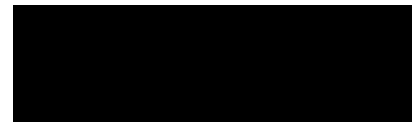
Fränkische Straße 2
53229 Bonn



Geschäftsführer

BDSV e.V.

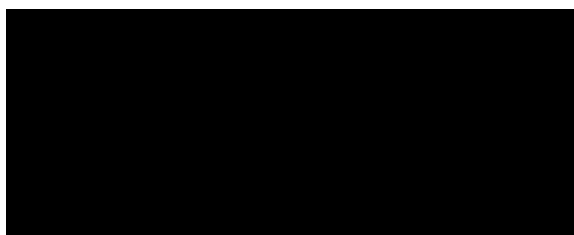
Berliner Allee 57
40212 Düsseldorf



Hauptgeschäftsführer

VDM e.V.

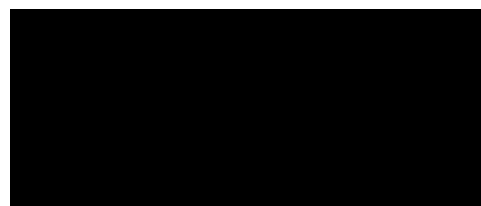
Wallstraße 58
10179 Berlin



Vorstandssprecher

BGL e.V.

Breitenbachstraße 1
60487 Frankfurt a.M.



Hauptgeschäftsführer

DIE PAPIERINDUSTRIE e.V.

Markgrafenstraße 19
10969 Berlin